



Marktgemeinde

St. Peter am Kammersberg

8843 St. Peter am Kammersberg, St. Peter 82, Bezirk Murau, Steiermark

Telefon: 0 35 36 / 76 11, Fax: 0 35 36 / 76 11-6

E-Mail: gde@st-peter-kammersberg.gv.at, Internet: www.st-peter-kammersberg.gv.at

Aktenzeichen: 131-09-34-2025

St. Peter am Kammersberg, am 02.09.2025

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung,
Heinz Leitner, Pöllau am Greim 27, 8843 St. Peter am Kammersberg -
**Zu- und Umbau Rinderstall, Errichtung einer Güllegrube, Geländeänderung,
Einbau eines 100 kWh Energiespeicher;**

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom 27.08.2025 hat Herr Heinz Leitner, wohnhaft in Pöllau am Greim 27, 8843 St. Peter am Kammersberg, gemäß der gesetzlichen Grundlage § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks **Zu- und Umbau Rinderstall, Errichtung einer Güllegrube, Geländeänderung, Einbau eines 100 kWh Energiespeicher** auf dem Grundstück Nr.: .109, EZ.: 26, KG.: 65509 Pöllau, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Dienstag, den 16.09.2025, um ca. 13:00 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle in Pöllau am Greim 27

anberaumt.

Verhandlungsleiter: **Bgm. LAbg. Alexander Putzenbacher**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Angeschlagen: 02.09.2025

Abgenommen: